Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4277

20. 06. 80

Sachgebiet 368

Beschlußempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
— Drucksache 8/3691 —

A. Problem

Die Gebühren der Rechtsanwälte und Rechtsbeistände sind trotz inzwischen eingetretener Kostensteigerungen seit 1975 unverändert geblieben.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in einem für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Urteil entschieden, daß in Strafverfahren Gerichtskosten, die einem der deutschen Sprache nicht mächtigen Beschuldigten bei der Verurteilung auferlegt werden, nicht mehr die Kosten eines Dolmetschers oder Übersetzers umfassen dürfen, auf den er für seine Verteidigung angewiesen war.

B. Lösung

Die Gebühren werden angehoben und damit an die wirtschaftliche Entwicklung angepaßt.

Im Gerichtskostenrecht wird klargestellt, daß entsprechend dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs Dolmetscherkosten nicht erhoben werden.

Nicht übernommen werden aus dem Regierungsentwurf die Regelungen, durch die Streitfragen des Anwaltsgebührenrechts geklärt werden sollen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

Eingefügt wird eine Neuregelung des Rechts der Rechtsbeistände: In Zukunft soll es nur noch eine auf einen bestimmten Sachbereich beschränkte Erlaubnis geben; gebührenrechtlich sollen die Erlaubnisinhaber den Rechtsanwälten gleichgestellt werden. Personen, denen nach altem Recht eine unbeschränkte Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten erteilt worden ist, können auf Antrag Mitglied der Rechtsanwaltskammer werden.

C. Alternativen

wurden nicht erörtert.

D. Kosten

Die für den Regierungsentwurf geschätzten Mehrausgaben werden sich voraussichtlich etwa um die folgenden Beträge jährlich erhöhen:

Bund	0,36 Millionen DM
Länder	
Pflichtverteidiger, Rechtsanwälte freigesprochener Personen	3,6 Millionen DM
Anwälte, die im Wege der Prozeßkostenhilfe beigeordnet werden	ca. 1,0 Millionen DM
Beauftragung von Rechtsanwälten mit Prozessen und anderen Aufgaben . .	0,8 Millionen DM
	5,4 Millionen DM
Gemeinden	
Beauftragung von Rechtsanwälten mit Prozessen und anderen Aufgaben . .	0,8 Millionen DM

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3691 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 19. Juni 1980

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)	**Dr. Linde**	**Dr. Wittmann (München)**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
— Drucksache 8/3691 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . .,

wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird die Bezeichnung „(§ 31 Nr. 1)" durch die Bezeichnung „(§ 31 Abs. 1 Nr. 1)" ersetzt.

2. Die Anlage (zu § 11) wird von den Eingangsworten an „Die volle Gebühr beträgt bei einem Gegenstandswert" bis zu den Worten „*55 000* Deutsche Mark *1 115* Deutsche Mark" wie folgt gefaßt:

   „Die volle Gebühr beträgt bei einem Gegenstandswert

bis	200 Deutsche Mark	*21* Deutsche Mark
bis	300 Deutsche Mark	*31* Deutsche Mark
bis	500 Deutsche Mark	*42* Deutsche Mark
bis	700 Deutsche Mark	*52* Deutsche Mark
bis	900 Deutsche Mark	*62* Deutsche Mark
bis	1 200 Deutsche Mark	*77* Deutsche Mark
bis	1 600 Deutsche Mark	*96* Deutsche Mark

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . .,

wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 **wird wie folgt geändert:**

   a) In Satz 2 wird die Bezeichnung „(§ 31 Nr. 1)" durch die Bezeichnung „(§ 31 Abs. 1 Nr. 1)" ersetzt.

   b) In Satz 3 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

   „mehrere Erhöhungen dürfen das Doppelte des Mindest- und Höchstbetrages nicht übersteigen."

2. **a)** Die Anlage (zu § 11) wird von den Eingangsworten an „Die volle Gebühr beträgt bei einem Gegenstandswert" bis zu den Worten „**120 000** Deutsche Mark **1 570** Deutsche Mark" wie folgt gefaßt:

   „Die volle Gebühr beträgt bei einem Gegenstandswert

bis	200 Deutsche Mark	**30** Deutsche Mark
bis	300 Deutsche Mark	**40** Deutsche Mark
bis	500 Deutsche Mark	**50** Deutsche Mark
bis	700 Deutsche Mark	**60** Deutsche Mark
bis	900 Deutsche Mark	**70** Deutsche Mark
bis	1 200 Deutsche Mark	**85** Deutsche Mark
bis	1 600 Deutsche Mark	**103** Deutsche Mark

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
bis 2 000 Deutsche Mark *115* Deutsche Mark	bis 2 000 Deutsche Mark **121** Deutsche Mark
bis 2 400 Deutsche Mark *134* Deutsche Mark	bis 2 400 Deutsche Mark **139** Deutsche Mark
bis 2 800 Deutsche Mark *153* Deutsche Mark	bis 2 800 Deutsche Mark **157** Deutsche Mark
bis 3 200 Deutsche Mark *172* Deutsche Mark	bis 3 200 Deutsche Mark **175** Deutsche Mark
bis 3 600 Deutsche Mark *191* Deutsche Mark	bis 3 600 Deutsche Mark **193** Deutsche Mark
bis 4 000 Deutsche Mark *210* Deutsche Mark	bis 4 000 Deutsche Mark **211** Deutsche Mark
bis 4 400 Deutsche Mark 229 Deutsche Mark	bis 4 400 Deutsche Mark 229 Deutsche Mark
bis 4 800 Deutsche Mark 247 Deutsche Mark	bis 4 800 Deutsche Mark 247 Deutsche Mark
bis 5 200 Deutsche Mark 265 Deutsche Mark	bis 5 200 Deutsche Mark 265 Deutsche Mark
bis 5 600 Deutsche Mark 283 Deutsche Mark	bis 5 600 Deutsche Mark 283 Deutsche Mark
bis 6 400 Deutsche Mark 321 Deutsche Mark	bis 6 400 Deutsche Mark 321 Deutsche Mark
bis 7 200 Deutsche Mark 358 Deutsche Mark	bis 7 200 Deutsche Mark 358 Deutsche Mark
bis 8 000 Deutsche Mark 395 Deutsche Mark	bis 8 000 Deutsche Mark 395 Deutsche Mark
bis 9 000 Deutsche Mark 442 Deutsche Mark	bis 9 000 Deutsche Mark 442 Deutsche Mark
bis 10 000 Deutsche Mark 489 Deutsche Mark	bis 10 000 Deutsche Mark 489 Deutsche Mark
bis 12 000 Deutsche Mark 552 Deutsche Mark	bis 12 000 Deutsche Mark 552 Deutsche Mark
bis 14 000 Deutsche Mark 615 Deutsche Mark	bis 14 000 Deutsche Mark 615 Deutsche Mark
bis 16 000 Deutsche Mark 677 Deutsche Mark	bis 16 000 Deutsche Mark 677 Deutsche Mark
bis 18 000 Deutsche Mark 739 Deutsche Mark	bis 18 000 Deutsche Mark 739 Deutsche Mark
bis 20 000 Deutsche Mark *801* Deutsche Mark	bis 20 000 Deutsche Mark **800** Deutsche Mark
bis 25 000 Deutsche Mark *864* Deutsche Mark	bis 25 000 Deutsche Mark **880** Deutsche Mark
bis 30 000 Deutsche Mark *926* Deutsche Mark	bis 30 000 Deutsche Mark **960** Deutsche Mark
bis 35 000 Deutsche Mark *988* Deutsche Mark	bis 35 000 Deutsche Mark **1 040** Deutsche Mark
bis 40 000 Deutsche Mark *1 050* Deutsche Mark	bis 40 000 Deutsche Mark **1 120** Deutsche Mark
bis 45 000 Deutsche Mark *1 087* Deutsche Mark	bis 45 000 Deutsche Mark **1 200** Deutsche Mark
bis 50 000 Deutsche Mark *1 124* Deutsche Mark	bis 50 000 Deutsche Mark **1 235** Deutsche Mark
bis 55 000 Deutsche Mark *1 137* Deutsche Mark."	bis 55 000 Deutsche Mark **1 270** Deutsche Mark
	bis 60 000 Deutsche Mark 1 305 Deutsche Mark
	bis 65 000 Deutsche Mark 1 340 Deutsche Mark
	bis 70 000 Deutsche Mark 1 375 Deutsche Mark
	bis 75 000 Deutsche Mark 1 410 Deutsche Mark
	bis 80 000 Deutsche Mark 1 445 Deutsche Mark
	bis 85 000 Deutsche Mark 1 480 Deutsche Mark
	bis 90 000 Deutsche Mark 1 515 Deutsche Mark
	bis 95 000 Deutsche Mark 1 550 Deutsche Mark
	bis 100 000 Deutsche Mark 1 585 Deutsche Mark
	bis 110 000 Deutsche Mark 1 605 Deutsche Mark
	bis 120 000 Deutsche Mark 1 625 Deutsche Mark."

Beschlüsse des 6. Ausschusses:

b) In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „zehn Deutsche Mark" durch die Worte „zwölf Deutsche Mark" ersetzt.

Entwurf:

3. In § 20 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „10 bis 250 Deutsche Mark" durch die Worte „*15* bis *275* Deutsche Mark" ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses:

3. In § 20 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „10 bis 250 Deutsche Mark" durch die Worte „**20** bis **295** Deutsche Mark" ersetzt.

3a. An die Stelle des § 26 Satz 2 treten folgende Sätze:

„Er kann nach seiner Wahl an Stelle der tatsächlich entstandenen Kosten einen Pauschsatz fordern, der fünfzehn vom Hundert der gesetzlichen Gebühren beträgt, in derselben Angelegenheit und in gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug jedoch höchstens 40 Deutsche Mark, in Strafsachen und Bußgeldverfahren

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	höchstens 30 Deutsche Mark. § 11 Abs. 2 Satz 2 gilt singgemäß."
4. *Die Überschrift und die Absätze 1 und 2 des § 31 erhalten folgende Fassung:* *„Prozeßgebühr, Verhandlungsgebühr, Beweisgebühr* *(1) Der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt erhält eine volle Gebühr* *1. für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information (Prozeßgebühr),* *2. für die mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebühr),* *3. für die Vertretung im Beweisaufnahmeverfahren oder bei der Anhörung oder Vernehmung einer Partei nach § 613 der Zivilprozeßordnung (Beweisgebühr).* *(2) Eine mündliche Erörterung, auch eine mit dem Ziel der gütlichen Beilegung, steht der mündlichen Verhandlung nach Absatz 1 Nr. 2 gleich, wenn sie in einem gerichtlichen Termin stattfindet, den in dem Verfahren rechtshängigen Anspruch betrifft und die Parteien ihre gegensätzlichen Standpunkte darlegen."*	**Nummer 4 entfällt**
5. In § 36 a Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „des Zwölften Abschnitts" durch die Worte „des Dreizehnten Abschnitts" ersetzt.	5. unverändert
6. In § 37 Nr. 6 wird die Bezeichnung „§ 43 a Nr. 1" durch die Bezeichnung „§ 43 b Abs. 1 Nr. 1" ersetzt.	6. unverändert
7. In § 57 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „§ 13 Abs. 1, 2 des Gerichtskostengesetzes" durch die Worte „§ 17 Abs. 1, 2 des Gerichtskostengesetzes" ersetzt.	7. unverändert
	7a. In § 58 Abs. 3 Nr. 11 werden die Worte „höchstens 2 000 Deutsche Mark" durch die Worte „höchstens 2 400 Deutsche Mark" ersetzt.
8. In § 69 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „50 Deutsche Mark" durch die Worte „55 Deutsche Mark" ersetzt.	8. In § 69 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „50 Deutsche Mark" durch die Worte „**60** Deutsche Mark" ersetzt.
9. In § 77 Abs. 1 wird die Bezeichnung „(§ 51 des Gerichtskostengesetzes)" durch die Bezeichnung „(§ 37 des Gerichtskostengesetzes)" ersetzt.	9. unverändert
10. In § 81 Satz 1 wird die Bezeichnung „(§ 58 des Gerichtskostengesetzes)" durch die Bezeichnung „(§ 36 des Gerichtskostengesetzes)" ersetzt.	10. unverändert
11. § 83 *erhält folgende Fassung:*	11. § 83 **wird wie folgt geändert:**
„§ 83 *Erster Rechtszug* *(1) Der Rechtsanwalt erhält im ersten Rechtszug als Verteidiger im gerichtlich anhängigen Verfahren folgende Gebühren:*	**a) In Absatz 1 werden die Worte „100 Deutsche Mark bis 1 500 Deutsche Mark" durch die Worte „120 Deutsche Mark bis 1 825**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Deutsche Mark", die Worte „70 Deutsche Mark bis 900 Deutsche Mark" durch die Worte „85 Deutsche Mark bis 1 095 Deutsche Mark" und die Worte „60 Deutsche Mark bis 760 Deutsche Mark" durch die Worte „70 Deutsche Mark bis 930 Deutsche Mark" ersetzt.
1. Im Verfahren vor dem Oberlandesgericht, dem Schwurgericht und vor der Jugendkammer, soweit diese in Sachen entscheidet, die nach den allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören, *115 Deutsche Mark bis 1 640 Deutsche Mark;* *2. im Verfahren vor der großen Strafkammer und vor der Jugendkammer, soweit sich die Gebühr nicht nach Nummer 1 bestimmt,* *80 Deutsche Mark bis 1 000 Deutsche Mark;* *3. im Verfahren vor dem Schöffengericht, dem Jugendschöffengericht, dem Strafrichter und dem Jugendrichter* *70 Deutsche Mark bis 840 Deutsche Mark.*	
(2) Erstreckt sich die Hauptverhandlung über einen Kalendertag hinaus, so erhält der Rechtsanwalt für jeden weiteren Verhandlungstag in den Fällen des Absatzes 1 *Nummer 1* *115 Deutsche Mark bis 820 Deutsche Mark,* *Nummer 2* *80 Deutsche Mark bis 500 Deutsche Mark,* *Nummer 3* *70 Deutsche Mark bis 420 Deutsche Mark.* *Wird jedoch mit der Hauptverhandlung von neuem begonnen, so gelten für den ersten Tag der neuen Hauptverhandlung die Vorschriften des Absatzes 1.* *(3) Wird der Rechtsanwalt nur außerhalb einer Hauptverhandlung tätig, so erhält er die Hälfte der Gebühren des Absatzes 1."*	**b) In Absatz 2 werden die Worte „100 Deutsche Mark bis 750 Deutsche Mark" durch die Worte „120 Deutsche Mark bis 915 Deutsche Mark", die Worte „70 Deutsche Mark bis 450 Deutsche Mark" durch die Worte „85 Deutsche Mark bis 545 Deutsche Mark" und die Worte „60 Deutsche Mark bis 380 Deutsche Mark" durch die Worte „70 Deutsche Mark bis 465 Deutsche Mark" ersetzt.**
12. *§ 84 erhält folgende Fassung:* *„§ 84* *Vorbereitendes Verfahren* *(1) Der Rechtsanwalt erhält im vorbereitenden Verfahren als Verteidiger folgende Gebühren:* *Für die Fälle des § 83 Abs. 1* *Nummer 1* *60 Deutsche Mark bis 820 Deutsche Mark,* *Nummer 2* *40 Deutsche Mark bis 500 Deutsche Mark,* *Nummer 3* *35 Deutsche Mark bis 420 Deutsche Mark.* *(2) Ist das Strafverfahren nicht gerichtlich anhängig, so bestimmt sich die Gebühr nach der*	12. **In § 84 werden die Worte „50 Deutsche Mark bis 750 Deutsche Mark" durch die Worte „60 Deutsche Mark bis 910 Deutsche Mark", die Worte „35 Deutsche Mark bis 450 Deutsche Mark" durch die Worte „40 Deutsche Mark bis 550 Deutsche Mark" und die Worte „30 Deutsche Mark bis 380 Deutsche Mark" durch die Worte „35 Deutsche Mark bis 465 Deutsche Mark" ersetzt.**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Ordnung des Gerichts, das für das Hauptverfahren zuständig wäre."	
13. § 85 wird wie folgt geändert:	13. § 85 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden die Worte „70 Deutsche Mark bis 900 Deutsche Mark" durch die Worte „*80* Deutsche Mark bis *1 000* Deutsche Mark" und die Worte „60 Deutsche Mark bis 760 Deutsche Mark" durch die Worte „70 Deutsche Mark bis *840* Deutsche Mark" ersetzt.	a) In Absatz 1 werden die Worte „70 Deutsche Mark bis 900 Deutsche Mark" durch die Worte „**85** Deutsche Mark bis **1 095** Deutsche Mark" und die Worte „60 Deutsche Mark bis 760 Deutsche Mark" durch die Worte „70 Deutsche Mark bis **930** Deutsche Mark" ersetzt.
b) Absatz 2 *erhält folgende Fassung:* *„(2) Erstreckt sich die Hauptverhandlung über einen Kalendertag hinaus, so erhält der Rechtsanwalt für jeden weiteren Verhandlungstag in den Fällen des Absatzes 1* *Nummer 1* *80 Deutsche Mark bis 500 Deutsche Mark,* *Nummer 2* *70 Deutsche Mark bis 420 Deutsche Mark.* *Wird jedoch mit der Hauptverhandlung von neuem begonnen, so gelten für den ersten Tag der neuen Hauptverhandlung die Vorschriften des Absatzes 1."*	**b) In** Absatz 2 **werden die Worte „70 Deutsche Mark bis 450 Deutsche Mark" durch die Worte „85 Deutsche Mark bis 545 Deutsche Mark" und die Worte „60 Deutsche Mark bis 380 Deutsche Mark" durch die Worte „70 Deutsche Mark bis 465 Deutsche Mark" ersetzt.**
c) Absatz 3 erhält folgende Fassung: *„(3) Wird der Rechtsanwalt nur außerhalb einer Hauptverhandlung tätig, so erhält er die Hälfte der Gebühren des Absatzes 1."*	**Buchstabe c entfällt**
14. § 86 wird wie folgt geändert:	14. § 86 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden die Worte „100 Deutsche Mark bis 1 500 Deutsche Mark" durch die Worte „*115* Deutsche Mark bis *1 640* Deutsche Mark", die Worte „70 Deutsche Mark bis 900 Deutsche Mark" durch die Worte „*80* Deutsche Mark bis *1 000* Deutsche Mark" und die Worte „60 Deutsche Mark bis 760 Deutsche Mark" durch die Worte „70 Deutsche Mark bis *840* Deutsche Mark" ersetzt.	a) In Absatz 1 werden die Worte „100 Deutsche Mark bis 1 500 Deutsche Mark" durch die Worte „**120** Deutsche Mark bis **1 825** Deutsche Mark", die Worte „70 Deutsche Mark bis 900 Deutsche Mark" durch die Worte „**85** Deutsche Mark bis **1 095** Deutsche Mark" und die Worte „60 Deutsche Mark bis 760 Deutsche Mark" durch die Worte „70 Deutsche Mark bis **930** Deutsche Mark" ersetzt.
b) Absatz 2 *erhält folgende Fassung:* *„(2) Erstreckt sich die Hauptverhandlung über einen Kalendertag hinaus, so erhält der Rechtsanwalt für jeden weiteren Verhandlungstag in den Fällen des Absatzes 1* *Nummer 1* *115 Deutsche Mark bis 820 Deutsche Mark,* *Nummer 2* *80 Deutsche Mark bis 500 Deutsche Mark* *und, wenn im ersten Rechtszug der Strafrichter, ausgenommen als Jugendrichter, entschieden hat,* *70 Deutsche Mark bis 420 Deutsche Mark.* *Wird jedoch mit der Hauptverhandlung von neuem begonnen, so gelten für den ersten*	b) **In** Absatz 2 **werden die Worte „100 Deutsche Mark bis 750 Deutsche Mark" durch die Worte „120 Deutsche Mark bis 915 Deutsche Mark", die Worte „70 Deutsche Mark bis 450 Deutsche Mark" durch die Worte „85 Deutsche Mark bis 545 Deutsche Mark" und die Worte „60 Deutsche Mark bis 380 Deutsche Mark" durch die Worte „70 Deutsche Mark bis 465 Deutsche Mark" ersetzt.**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Tag der neuen Hauptverhandlung die Vorschriften des Absatzes 1."	
c) Absatz 3 erhält folgende Fassung: *„(3) Wird der Rechtsanwalt nur außerhalb einer Hauptverhandlung tätig, so erhält er die Hälfte der Gebühren des Absatzes 1."*	**Buchstabe c entfällt**
15. In § 91 werden die Worte „10 Deutsche Mark bis 200 Deutsche Mark" durch die Worte „15 Deutsche Mark bis *220* Deutsche Mark", die Worte „25 Deutsche Mark bis 375 Deutsche Mark" durch die Worte „35 Deutsche Mark bis *420* Deutsche Mark" und die Worte „40 Deutsche Mark bis 600 Deutsche Mark" durch die Worte *„45* Deutsche Mark bis *660* Deutsche Mark" ersetzt.	15. In § 91 werden die Worte „10 Deutsche Mark bis 200 Deutsche Mark" durch die Worte „15 Deutsche Mark bis **240** Deutsche Mark", die Worte „25 Deutsche Mark bis 375 Deutsche Mark" durch die Worte „35 Deutsche Mark bis **455** Deutsche Mark" und die Worte „40 Deutsche Mark bis 600 Deutsche Mark" durch die Worte **„50** Deutsche Mark bis **725** Deutsche Mark" ersetzt.
16. In § 93 werden die Worte „20 Deutsche Mark bis 300 Deutsche Mark" durch die Worte „25 Deutsche Mark bis *330* Deutsche Mark" ersetzt.	16. In § 93 werden die Worte „20 Deutsche Mark bis 300 Deutsche Mark" durch die Worte „25 Deutsche Mark bis **365** Deutsche Mark" ersetzt.
17. § 94 wird wie folgt geändert:	17. § 94 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 3 werden die Worte „10 Deutsche Mark bis 150 Deutsche Mark" durch die Worte „15 Deutsche Mark bis *165* Deutsche Mark" ersetzt.	a) In Absatz 3 werden die Worte „10 Deutsche Mark bis 150 Deutsche Mark" durch die Worte „15 Deutsche Mark bis **180** Deutsche Mark" ersetzt.
b) In Absatz 4 werden die Worte „25 Deutsche Mark bis 375 Deutsche Mark" durch die Worte „35 Deutsche Mark bis *420* Deutsche Mark" ersetzt.	b) In Absatz 4 werden die Worte „25 Deutsche Mark bis 375 Deutsche Mark" durch die Worte „35 Deutsche Mark bis **455** Deutsche Mark" ersetzt.
c) In Absatz 5 werden die Worte „10 Deutsche Mark bis 150 Deutsche Mark" jeweils durch die Worte „15 Deutsche Mark bis *165* Deutsche Mark" ersetzt.	c) In Absatz 5 werden die Worte „10 Deutsche Mark bis 150 Deutsche Mark" jeweils durch die Worte „15 Deutsche Mark bis **180** Deutsche Mark" ersetzt.
18. § 97 wird wie folgt geändert:	**Nummer 18 entfällt**
a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt: *„(2) War der Rechtsanwalt auch vor Eröffnung des Hauptverfahrens im gerichtlich anhängigen Verfahren als Verteidiger tätig, so erhöht sich die Gebühr nach Absatz 1, soweit sie nach § 83 Abs. 1 oder 3 zu berechnen ist, um das Doppelte der Mindestbeträge des § 83 Abs. 1, jedoch höchstens auf die Hälfte des Höchstbetrages des gewählten Verteidigers.*	
b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.	
19. Dem § 101 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: *„Dem Rechtsanwalt darf jedoch nicht mehr als die Gebühr eines gewählten Verteidigers verbleiben."*	**Nummer 19 entfällt**

Entwurf

20. § 105 Abs. 1 *erhält folgende Fassung:*

„(1) Im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde und dem sich anschließenden Verfahren bis zum Eingang der Akten beim Gericht erhält der Rechtsanwalt als Verteidiger eine Gebühr von 35 Deutsche Mark bis 420 Deutsche Mark."

21. a) Nach dem Siebenten Abschnitt wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Achter Abschnitt

Gebühren in Verfahren nach dem Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen

§ 105 a

(1) Der Rechtsanwalt erhält für die Beistandsleistung im Verfahren

vor der Staatsanwaltschaft eine Gebühr von 35 Deutsche Mark bis *420* Deutsche Mark,

vor dem Oberlandesgericht oder dem Bundesgerichtshof eine Gebühr von 60 Deutsche Mark bis *820* Deutsche Mark.

(2) Im übrigen gelten die Vorschriften des Sechsten Abschnitts sinngemäß."

b) In der Überschrift des bisherigen Achten Abschnitts und in den Überschriften des Neunten bis Dreizehnten Abschnitts wird das Zahlwort jeweils durch das Wort für die nächsthöhere Zahl ersetzt.

22. § 106 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „60 Deutsche Mark bis 760 Deutsche Mark" durch die Worte „60 Deutsche Mark bis *820* Deutsche Mark" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „100 Deutsche Mark bis 1 500 Deutsche Mark" durch die Worte „*115* Deutsche Mark bis *1 640* Deutsche Mark" und die Worte „100 Deutsche Mark bis 760 Deutsche Mark" durch die Worte „*115* Deutsche Mark bis *820* Deutsche Mark" ersetzt.

23. § 107 *wird wie folgt geändert:*

a) In Absatz 1 werden die Worte „400 Deutsche Mark" durch die Worte „*460* Deutsche Mark" und die Worte „200 Deutsche Mark" durch die Worte „*230* Deutsche Mark" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Bezeichnung „§ 97 Abs. 2, 4" durch die Bezeichnung „§ 97 Abs. 3, 5" ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

20. **In** § 105 Abs. 1 **werden die Worte „30 Deutsche Mark bis 380 Deutsche Mark" durch die Worte „35 Deutsche Mark bis 465 Deutsche Mark" ersetzt.**

21. a) Nach dem Siebenten Abschnitt wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Achter Abschnitt

Gebühren in Verfahren nach dem Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen

§ 105 a

(1) Der Rechtsanwalt erhält für die Beistandsleistung im Verfahren

vor der Staatsanwaltschaft eine Gebühr von 35 Deutsche Mark bis **455** Deutsche Mark,

vor dem Oberlandesgericht oder dem Bundesgerichtshof eine Gebühr von 60 Deutsche Mark bis **910** Deutsche Mark.

(2) unverändert

b) unverändert

22. § 106 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „60 Deutsche Mark bis 760 Deutsche Mark" durch die Worte „60 Deutsche Mark bis **910** Deutsche Mark" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „100 Deutsche Mark bis 1 500 Deutsche Mark" durch die Worte „**120** Deutsche Mark bis **1 825** Deutsche Mark" und die Worte „100 Deutsche Mark bis 760 Deutsche Mark" durch die Worte „**120** Deutsche Mark bis **915** Deutsche Mark" ersetzt.

23. In § 107 Abs. 1 werden die Worte „400 Deutsche Mark" durch die Worte „**480** Deutsche Mark" und die Worte „200 Deutsche Mark" durch die Worte „**240** Deutsche Mark" ersetzt.

Buchstabe b entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
24. *In der Überschrift des neuen Zehnten Abschnitts werden nach den Worten „Gebühren im Disziplinarverfahren" die Worte „und im Verfahren vor den Disziplinargerichten" eingefügt.*	**Nummer 24 entfällt**
25. § 109 wird wie folgt geändert:	25. § 109 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: *„Disziplinarverfahren, Verfahren vor den Disziplinargerichten".*	**Buchstabe a entfällt**
b) Absatz 2 *erhält folgende Fassung:* *„(2) Der Rechtsanwalt erhält als Verteidiger im förmlichen Disziplinarverfahren sowie im Verfahren wegen Verlustes der Dienst- oder Versorgungsbezüge einschließlich des vorangegangenen Verfahrens folgende Gebühren:* *1. Im ersten Rechtszug 80 Deutsche Mark bis 1 000 Deutsche Mark,* *2. im zweiten Rechtszug 90 Deutsche Mark bis 1 200 Deutsche Mark,* *3. im dritten Rechtszug 115 Deutsche Mark bis 1 640 Deutsche Mark."*	b) **In** Absatz 2 **werden die Worte „70 Deutsche Mark bis 900 Deutsche Mark" durch die Worte „85 Deutsche Mark bis 1 095 Deutsche Mark", die Worte „80 Deutsche Mark bis 1 060 Deutsche Mark" durch die Worte „100 Deutsche Mark bis 1 285 Deutsche Mark" und die Worte „100 Deutsche Mark bis 1 500 Deutsche Mark" durch die Worte „120 Deutsche Mark bis 1 825 Deutsche Mark" ersetzt.**
c) In Absatz 3 werden die Worte „70 Deutsche Mark bis 450 Deutsche Mark" durch die Worte „*80* Deutsche Mark bis *500* Deutsche Mark", die Worte „80 Deutsche Mark bis 530 Deutsche Mark" durch die Worte „*90* Deutsche Mark bis *600* Deutsche Mark" und die Worte „100 Deutsche Mark bis 750 Deutsche Mark" durch die Worte „*115* Deutsche Mark bis *820* Deutsche Mark" ersetzt.	c) In Absatz 3 werden die Worte „70 Deutsche Mark bis 450 Deutsche Mark" durch die Worte „**85** Deutsche Mark bis **545** Deutsche Mark", die Worte „80 Deutsche Mark bis 530 Deutsche Mark" durch die Worte „**95** Deutsche Mark bis **650** Deutsche Mark" und die Worte „100 Deutsche Mark bis 750 Deutsche Mark" durch die Worte „**120** Deutsche Mark bis **915** Deutsche Mark" ersetzt.
d) In Absatz 4 werden die Worte „40 Deutsche Mark bis 530 Deutsche Mark" durch die Worte „*45* Deutsche Mark bis *600* Deutsche Mark" ersetzt.	d) In Absatz 4 werden die Worte „40 Deutsche Mark bis 530 Deutsche Mark" durch die Worte „**50** Deutsche Mark bis **645** Deutsche Mark" ersetzt.
e) Absatz 5 *erhält folgende Fassung:* *„(5) Im Verfahren auf gerichtliche Entscheidung über die Disziplinarverfügung oder über die schriftliche Mißbilligung erhält der Rechtsanwalt als Verteidiger eine Gebühr von 35 Deutsche Mark bis 420 Deutsche Mark. Erstreckt sich die mündliche Verhandlung oder Beweiserhebung über einen Kalendertag hinaus, so erhält der Rechtsanwalt für jeden weiteren Tag eine Gebühr von 35 Deutsche Mark bis 420 Deutsche Mark."*	e) **In** Absatz 5 **werden die Worte „30 Deutsche Mark bis 380 Deutsche Mark" jeweils durch die Worte „35 Deutsche Mark bis 465 Deutsche Mark" ersetzt.**
f) In Absatz 6 werden die Worte „50 Deutsche Mark bis 750 Deutsche Mark" durch die Worte „60 Deutsche Mark bis *820* Deutsche Mark" ersetzt.	f) In Absatz 6 werden die Worte „50 Deutsche Mark bis 750 Deutsche Mark" durch die Worte „60 Deutsche Mark bis **910** Deutsche Mark" ersetzt.
g) In Absatz 7 werden die Worte „30 Deutsche Mark bis 380 Deutsche Mark" durch die Worte „35 Deutsche Mark bis *420* Deutsche Mark" ersetzt.	g) In Absatz 7 werden die Worte „30 Deutsche Mark bis 380 Deutsche Mark" durch die Worte „35 Deutsche Mark bis **465** Deutsche Mark" ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
h) Absatz 8 *erhält folgende Fassung:* *„(8) Im Verfahren vor dem Dienstvorgesetzten und im gerichtlichen Verfahren über die nachträgliche Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme erhält der Rechtsanwalt jeweils eine Gebühr von 25 Deutsche Mark bis 330 Deutsche Mark. Dieselben Gebühren erhält der Rechtsanwalt im Verfahren über die Auslegung, die Tragweite oder die Folge einer Disziplinarentscheidung sowie im gerichtlichen Verfahren über die Ablehnung einer Entscheidung im förmlichen Disziplinarverfahren."*	h) **In** Absatz 8 **werden die Worte „20 Deutsche Mark bis 300 Deutsche Mark" durch die Worte „25 Deutsche Mark bis 365 Deutsche Mark" ersetzt.**
26. In § 109 a werden die Worte „70 Deutsche Mark bis 900 Deutsche Mark" durch die Worte „*80* Deutsche Mark bis *1 000* Deutsche Mark" und die Worte „80 Deutsche Mark bis 1 060 Deutsche Mark" durch die Worte „*90* Deutsche Mark bis *1 200* Deutsche Mark" ersetzt.	26. In § 109 a werden die Worte „70 Deutsche Mark bis 900 Deutsche Mark" durch die Worte „**85** Deutsche Mark bis **1 095** Deutsche Mark" und die Worte „80 Deutsche Mark bis 1 060 Deutsche Mark" durch die Worte „**100** Deutsche Mark bis **1 285** Deutsche Mark" ersetzt.
27. § 110 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) Soweit es sich nicht um die Verletzung einer Berufspflicht handelt, gilt die Vorschrift des § 114 über das verwaltungsgerichtliche Verfahren sinngemäß."	27. unverändert
28. § 112 wird wie folgt geändert:	28. § 112 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden die Worte „30 Deutsche Mark bis 380 Deutsche Mark" durch die Worte „35 Deutsche Mark bis *420* Deutsche Mark" ersetzt.	a) In Absatz 1 werden die Worte „30 Deutsche Mark bis 380 Deutsche Mark" durch die Worte „35 Deutsche Mark bis **465** Deutsche Mark" ersetzt.
b) In Absatz 2 werden die Worte „20 Deutsche Mark bis 230 Deutsche Mark" durch die Worte „25 Deutsche Mark bis *250* Deutsche Mark" ersetzt.	b) In Absatz 2 werden die Worte „20 Deutsche Mark bis 230 Deutsche Mark" durch die Worte „25 Deutsche Mark bis **275** Deutsche Mark" ersetzt.
c) In Absatz 3 werden die Worte „10 Deutsche Mark bis 200 Deutsche Mark" durch die Worte „15 Deutsche Mark bis *220* Deutsche Mark" ersetzt.	c) In Absatz 3 werden die Worte „10 Deutsche Mark bis 200 Deutsche Mark" durch die Worte „15 Deutsche Mark bis **240** Deutsche Mark" ersetzt.
d) In Absatz 4 wird die Bezeichnung „§ 97 Abs. 2, 4" durch die Bezeichnung „§ 97 Abs. 3, 5" ersetzt.	**Buchstabe d entfällt**
29. In § 113 a Abs. 2 werden die Worte „100 Deutsche Mark bis 1 500 Deutsche Mark" durch die Worte „*115* Deutsche Mark bis *1 640* Deutsche Mark", die Worte „100 Deutsche Mark bis 750 Deutsche Mark" durch die Worte „*115* Deutsche Mark bis *820* Deutsche Mark", die Worte „75 Deutsche Mark bis 900 Deutsche Mark" durch die Worte „*80* Deutsche Mark bis *1 000* Deutsche Mark" und die Worte „75 Deutsche Mark bis 450 Deutsche Mark" durch die Worte „*80* Deutsche Mark bis *500* Deutsche Mark" ersetzt.	29. In § 113 a Abs. 2 werden die Worte „100 Deutsche Mark bis 1 500 Deutsche Mark" durch die Worte „**120** Deutsche Mark bis **1 825** Deutsche Mark", die Worte „100 Deutsche Mark bis 750 Deutsche Mark" durch die Worte „**120** Deutsche Mark bis **915** Deutsche Mark", die Worte „75 Deutsche Mark bis 900 Deutsche Mark" durch die Worte „**95** Deutsche Mark bis **1 090** Deutsche Mark" und die Worte „75 Deutsche Mark bis 450 Deutsche Mark" durch die Worte „**90** Deutsche Mark bis **550** Deutsche Mark" ersetzt.
30. In § 116 Abs. 1 werden die Worte „30 Deutsche Mark bis 360 Deutsche Mark" durch die Worte	30. In § 116 Abs. 1 werden die Worte „30 Deutsche Mark bis 360 Deutsche Mark" durch die Worte

Entwurf

„35 Deutsche Mark bis *400* Deutsche Mark", die Worte „45 Deutsche Mark bis 540 Deutsche Mark" durch die Worte „*50* Deutsche Mark bis *600* Deutsche Mark" und die Worte „75 Deutsche Mark bis 900 Deutsche Mark" durch die Worte „*80* Deutsche Mark bis *1 000* Deutsche Mark" ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„35 Deutsche Mark bis **455** Deutsche Mark", die Worte „45 Deutsche Mark bis 540 Deutsche Mark" durch die Worte „**55** Deutsche Mark bis **655** Deutsche Mark" und die Worte „75 Deutsche Mark bis 900 Deutsche Mark" durch die Worte „**95** Deutsche Mark bis **1 090** Deutsche Mark" ersetzt.

30a. In § 118 werden die Worte „Zehnten Abschnitt" durch die Worte „Elften Abschnitt" ersetzt.

31. § 123 erhält folgende Fassung:

„§ 123

Gebühren des Rechtsanwalts

Anstelle der vollen Gebühren (§ 11 Abs. 1 Satz 1) werden bei einem Gegenstandswert von mehr als

5 600 bis 6 400 DM	*305 DM*
6 400 bis 7 200 DM	*326 DM*
7 200 bis 8 000 DM	*347 DM*
8 000 bis 9 000 DM	*368 DM*
9 000 bis 10 000 DM	*390 DM*
10 000 bis 12 000 DM	*408 DM*
12 000 bis 14 000 DM	*426 DM*
14 000 bis 16 000 DM	*444 DM*
16 000 bis 18 000 DM	*462 DM*
18 000 bis 20 000 DM	*480 DM*
20 000 bis 25 000 DM	*491 DM*
25 000 bis 30 000 DM	*502 DM*
30 000 bis 35 000 DM	*513 DM*
35 000 bis 40 000 DM	*524 DM*
40 000 bis 45 000 DM	*532 DM*
45 000 DM	*540 DM*

aus der Staatskasse (§ 121) vergütet."

Nummer 31 entfällt

32. Nach § 133 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Fünfzehnter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 134

Übergangsvorschrift aus Anlaß des Fünften Änderungsgesetzes

Für die Gebühren gilt das bis zum . . . geltende Recht, wenn während seiner Geltung der unbedingte Auftrag für eine Tätigkeit, die der Erledigung derselben Anlegenheit im Sinne des § 13 dient, erteilt oder der Rechtsanwalt gerichtlich beigeordnet oder bestellt worden ist. Für Gebühren, die sich nach zusammengerechneten Gegenständen bemessen, gilt das bisherige Recht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nur hinsichtlich eines der Gegegenstände vorliegen.

32. Nach § 133 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Fünfzehnter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 134

Übergangsvorschrift aus Anlaß des Fünften Änderungsgesetzes

(1) In gerichtlichen Verfahren sind in einem Rechtszug, der vor dem 1. Januar 1981 begonnen hat, die Gebühren und Auslagen nach neuem Recht zu berechnen, soweit der Rechtszug nicht vor dem 1. Januar 1981 beendigt war; dabei gilt der Rechtszug auch als beendigt, wenn eine Entscheidung, welche die gerichtliche Instanz abschließt, verkündet oder, falls eine Verkündung nicht stattgefunden hat, zugestellt oder sonst erlassen worden ist. Ruht das Verfahren zu Beginn des 1. Januar 1981 oder

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

ist es in diesem Zeitpunkt ausgesetzt oder unterbrochen, so sind die Gebühren und Auslagen nach dem bisherigen Recht zu berechnen, es sei denn, daß das Verfahren nach diesem Zeitpunkt aufgenommen wird.

(2) Im übrigen sind die Gebühren und Auslagen in Angelegenheiten, die vor dem 1. Januar 1981 begonnen haben, nach neuem Recht zu berechnen, soweit die Angelegenheit nicht vor dem 1. Januar 1981 beendigt war.

§ 135

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin."

§ 135

unverändert

Artikel 2

Änderung anderer Gesetze

(1) Artikel IX des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 369-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), *wird wie folgt geändert:*

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die volle Gebühr beträgt bei einem Gegenstandswert

bis 200 Deutsche Mark	*21 Deutsche Mark*
bis 300 Deutsche Mark	*31 Deutsche Mark*
bis 500 Deutsche Mark	*42 Deutsche Mark*
bis 700 Deutsche Mark	*47 Deutsche Mark*
bis 900 Deutsche Mark	*52 Deutsche Mark*
bis 1 200 Deutsche Mark	*60 Deutsche Mark*
bis 1 600 Deutsche Mark	*69 Deutsche Mark*
bis 2 000 Deutsche Mark	*78 Deutsche Mark*
bis 2 400 Deutsche Mark	*87 Deutsche Mark*
bis 2 800 Deutsche Mark	*96 Deutsche Mark*
bis 3 200 Deutsche Mark	*104 Deutsche Mark*
bis 3 600 Deutsche Mark	*112 Deutsche Mark*
bis 4 000 Deutsche Mark	*120 Deutsche Mark*
bis 4 400 Deutsche Mark	*127 Deutsche Mark*
bis 4 800 Deutsche Mark	*134 Deutsche Mark*
bis 5 200 Deutsche Mark	*141 Deutsche Mark*
bis 5 600 Deutsche Mark	*148 Deutsche Mark*
bis 6 400 Deutsche Mark	*162 Deutsche Mark."*

Artikel 2

Änderung anderer Gesetze

(1) Artikel IX des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 369-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), **erhält folgende Fassung:**

„Artikel IX

(1) Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte gilt für die Vergütung von Personen, denen die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten erteilt worden ist, sinngemäß. Eine Vereinbarung, durch die die Höhe der Vergütung vom Ausgang der Sache oder sonst vom Erfolg der Tätigkeit abhängig gemacht wird, ist nichtig. Für die Erstattung der Vergütung gelten die Vorschriften der Verfahrensordnungen über die Erstattung der Vergütung eines Rechtsanwalts sinngemäß.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt nicht für Frachtprüfer und Inkassobüros."

Entwurf

2. *Nach § 2 wird folgende Vorschrift eingefügt:*

„§ 3

Übergangsvorschrift aus Anlaß des Fünften Änderungsgesetzes zur Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Für die Gebühren gilt das bis zum . . . . . . geltende Recht, wenn während seiner Geltung der unbedingte Auftrag für eine Tätigkeit, die der Erledigung derselben Angelegenheit im Sinne des § 13 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte dient, erteilt worden ist. Für Gebühren, die sich nach zusammengerechneten Gegenständen bemessen, gilt das bisherige Recht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nur hinsichtlich eines der Gegenstände vorliegen."

(2) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch *Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 127),* wird in seinem Kostenverzeichnis wie folgt geändert:

1. Die Nummer 1904 erhält folgende Fassung:

Nr.	Auslagen	Höhe
„1904	Nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlende Beträge, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dgl. keine Zahlungen zu leisten sind	in voller Höhe
	Ausgenommen sind Beträge für Dolmetscher und Übersetzer, welche im Strafverfahren herangezogen werden, um für einen Beschuldigten, der der deutschen Sprache nicht mächtig, taub oder stumm ist, Erklärungen oder Schriftstücke zu übertragen, auf deren Verständnis er zu seiner Verteidigung angewiesen ist.	
	Sind die Aufwendungen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt."	

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch . . ., wird in seinem Kostenverzeichnis wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

2. Bei der Nummer 1913 werden die Worte „oder durch das dem gerichtlichen Verfahren vorausgegangene Bußgeldverfahren" gestrichen.

3. Nach der Nummer 1913 wird folgende Nummer 1914 eingefügt:

Nr.	Auslagen	Höhe
„1914	Auslagen der in den Nummern 1900 bis 1904 Satz 1 und den Nummern 1905 bis 1912 bezeichneten Art, soweit sie durch das dem gerichtlichen Verfahren vorausgegangene Bußgeldverfahren entstanden sind	*in voller Höhe".*

(3) § 19 des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom 18. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2445) geändert worden ist, wird gestrichen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. unverändert

3. Nach der Nummer 1913 wird folgende Nummer 1914 eingefügt:

Nr.	Auslagen	Höhe
„1914	Auslagen der in den Nummern 1900 bis 1904 Satz 1 und den Nummern 1905 bis 1912 bezeichneten Art, soweit sie durch das dem gerichtlichen Verfahren vorausgegangene Bußgeldverfahren entstanden sind	**begrenzt durch die Höchstsätze für die Auslagen 1900 bis 1911"**

(3) unverändert

(4) Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

In § 157 Abs. 1 Satz 1 und § 157 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Rechtsanwälte" durch die Worte „Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer" ersetzt.

(5) Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

§ 209 wird wie folgt gefaßt:

„§ 209

Kammermitgliedschaft anderer Personen

Natürliche Personen, die im Besitz einer uneingeschränkt oder unter Ausnahme lediglich des Sozial- oder Sozialversicherungsrechts erteilten Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung sind, sind auf Antrag in die für den Ort ihrer Niederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer aufzunehmen. Für die Entscheidung über den Antrag, die Rechtsstellung nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer sowie die Aufhebung oder das Erlöschen der Erlaubnis gelten sinngemäß der Zweite Teil mit Ausnahme der §§ 4 bis 6, 12 und 18 bis 36, der Dritte, Vierte, Sechste, Siebente und Zehnte bis Zwölfte Teil dieses Gesetzes."

(6) Das Rechtsberatungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1509), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 § 1 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

   „Die Erlaubnis wird jeweils für einen Sachbereich erteilt:

   1. Rentenberatern,
   2. Frachtprüfern für die Prüfung von Frachtrechnungen und die Verfolgung der sich hierbei ergebenden Frachterstattungsansprüche,
   3. vereidigten Versteigerern, soweit es für die Wahrnehmung der Aufgaben als Versteigerer erforderlich ist,
   4. Inkassounternehmern für die außergerichtliche Einziehung von Forderungen (Inkassobüros),
   5. Rechtskundigen in einem ausländischen Recht für die Rechtsbesorgung auf dem Gebiet dieses Rechts und des Rechts der Europäischen Gemeinschaften.

   Sie darf nur unter der der Erlaubnis entsprechenden Berufsbezeichnung ausgeübt werden."

2. In Artikel 1 § 3 wird nach Nummer 7 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

   „8. die außergerichtliche Besorgung von Rechtsangelegenheiten von Verbrauchern durch für ein Bundesland errichtete, mit öffentlichen Mitteln geförderte Verbraucherzentralen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs.".

(7) § 11 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), geändert durch ..., erhält folgende Fassung:

„(3) Mit Ausnahme der Rechtsanwälte sind Personen, die die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, als Bevollmächtigte und Beistände in der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen; § 157 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die in Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 Satz 2 genannten Personen".

Artikel 3

Übergangsvorschriften

Auf die Erteilung der Erlaubnis an Personen, die bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmung bereits die Erteilung beantragt haben, findet das Rechtsberatungsgesetz in der bis dahin geltenden Fassung Anwendung. Dasselbe gilt, wenn der Bewerber bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmung erhebliche Vorbereitungen getroffen hatte, um eine Erlaubnis zu erlangen, und er den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis innerhalb eines Jahres nach diesem Zeitpunkt stellt.

Entwurf

Artikel *3*

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel *4*

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am .... in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel **4**

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel **5**

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt **mit Ausnahme des Artikels 2 Abs. 4 bis 7 und des Artikels 3** am **1. Januar 1981** in Kraft.

(2) Artikel 2 Abs. 4 bis 7 und Artikel 3 treten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Linde und Dr. Wittmann (München)

I.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 203. Sitzung am 28. Februar 1980 an den Rechtsausschuß und gemäß § 96 der Geschäftsordnung an den Haushaltsausschuß überwiesen. Der Rechtsausschuß hat den Entwurf in seiner 99. Sitzung am 18. Juni 1980 beraten. Der Haushaltsausschuß wird einen gesonderten Bericht vorlegen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf anzunehmen.

II.

Der Rechtsausschuß begrüßt einstimmig das Ziel des Entwurfs, die Einkommen der Rechtsanwälte an die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen. Er hält jedoch die vom Regierungsentwurf vorgeschlagenen Anhebungen der Gebühren nicht für ausreichend, dieses Ziel zu erreichen. Er hält eine stärkere Anhebung der Rahmengebühren sowie eine differenziertere Anhebung der Wertgebühren für angemessen. Der Rechtsausschuß hat sich bei der Festsetzung der Erhöhungsbeträge davon leiten lassen, daß die Anhebung der Gebühren insbesondere den Rechtsanwälten zugute kommen sollte, deren Tätigkeit überwiegend Gegenstandswerte im unteren Bereich betrifft.

Die Tabelle der Wertgebühren ist so ausgestaltet, daß die Gebühren für die unteren Gegenstandswerte in der Regel nicht kostendeckend sind, diese Unterdeckung aber ausgeglichen werden soll durch die Gebühren bei höheren Gegenstandswerten, so daß das Gebührenaufkommen des Rechtsanwalts insgesamt die Kosten deckt und auch den erforderlichen Gewinn abwirft. Im Rechtsausschuß bestand Einigkeit, daß im unteren Bereich der Gegenstandswerte eine die Arbeit des Rechtsanwalts angemessen entgeltende Gebühr nicht festgesetzt werden kann, wenn die Anwaltsgebühren dem Rechtsuchenden den Zugang zum Gericht nicht über Gebühr erschweren sollen. Bei der Festsetzung der Erhöhungsbeträge ist der Ausschuß davon ausgegangen, daß für die Gebühren im unteren Bereich die Unterdekkung der Gebühren verringert werden muß, um ein weiteres Auseinanderstreben von Kosten und Gebühren zu vermeiden, daß die Gebühren aber im Verhältnis zum Gegenstandswert nicht zu hoch angesetzt werden dürfen. Der Rechtsausschuß hält für Gegenstandswerte bis zu 1 600 DM eine Anhebung der Gebühren um durchschnittlich etwa 20 v. H. für angemessen. Von der sich für den Wert 1 600 DM ergebenden Gebühr soll zu der im Regierungsentwurf für den Wert 4 400 DM vorgesehenen Gebühr übergeleitet werden. Hierdurch wird eine volle Kostendeckung im unteren Bereich zwar nicht erreicht. Ein Ausgleich soll aber dadurch geschaffen werden, daß die Gebühren im Bereich der Werte von mehr als 20 000 DM über das vom Regierungsentwurf vorgeschlagene Maß angehoben werden und die Gebühren für die Werte ab 55 000 DM bis 120 000 DM in die Erhöhung einbezogen werden.

Für die Gegenstandswerte zwischen 4 400 DM und 20 000 DM folgt der Rechtsausschuß dem Vorschlag des Regierungsentwurfs, obwohl die Anhebung von etwa 4 v. H. die Kostensteigerungen nicht ausgleichen kann. Mit dieser unterproportionalen Anpassung soll auch dem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen werden, die Kosten der Ehescheidungsverfahren nicht übermäßig zu verteuern. Die Gegenstandswerte für Ehescheidungen liegen meist zwischen 4 000 DM und 10 000 DM, seltener über 10 000 DM. Im Bereich zwischen 4 000 DM und 5 000 DM Gegenstandswert werden zahlreiche Armenrechtsanträge bzw. Anträge auf Prozeßkostenhilfe in Ehesachen gestellt, so daß diese geringer gehaltene Anhebung auch den Ländern zugute kommt, die oftmals letztlich diese Kosten zu tragen haben. Der Rechtsausschuß hält es demgegenüber nicht für geboten, den Gegenstandswert, wie es der Bundesrat vorschlägt, herabzusetzen. Zum einen sind die Verfahren in Ehesachen nach dem neuen Scheidungsrecht für Rechtsanwälte wesentlich arbeitsintensiver als sie es nach dem alten Recht waren. Zum anderen müssen die Gebühren, die sich für die Tätigkeit in einer Scheidungssache ergeben, insgesamt betrachtet werden. Die Durchführung des Versorgungsausgleichs z. B. wirkt sich bei einem hohen Gegenstandswert der Scheidung wegen der großen Gebührenintervalle oft überhaupt nicht und vielfach nur geringfügig aus. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, daß sich durch die Zusammenrechnung der Gegenstandswerte im Verbund die Degression der Gebührentabelle zugunsten des Rechtsuchenden auswirkt. Nach altem Recht entstand für jeden Gegenstand eine selbständig zu berechnende Gebühr. Vergleicht man diese Gebühren mit der jetzt entstehenden einen Gebühr für den Gesamtgegenstandswert des Scheidungsverfahrens, so liegen die Gebühren heute wesentlich niedriger. Der Vorschlag des Bundesrates, den Gegenstandswert für Ehescheidungen herabzusetzen, wird vom Rechtsausschuß daher nicht übernommen.

Zum Ausgleich für die nicht kostendeckenden Gebühren im unteren Bereich und die unterproportionale Anhebung im mittleren Bereich soll die Anhebung nicht bei einem Gegenstandswert von 55 000 DM, sondern erst bei einem Gegenstandswert von 120 000 DM enden. Die Gebühren sollen in diesem Bereich um etwa 12 v. H. angehoben werden. Ab einem Gegenstandswert von 80 000 DM soll die Anhebung geringer ausfallen. Der Rechtsausschuß hält die Anhebung in diesem Bereich für am ehesten vertretbar, da das Verhältnis von Gebühr und Streitwert durchaus angemessen bleibt.

Der Rechtsausschuß hat bei den Anhebungen auch berücksichtigt, daß die eingetretenen Kostensteige-

rungen von etwa 21 bis 22 v. H. in der Zeit von September 1975, als die jetzigen Gebühren in Kraft getreten sind, bis September 1980 zu einer Erhöhung der Gegenstandswerte geführt haben, so daß ein entsprechender Anteil der jeweiligen Sachen jetzt in eine höhere Gebührenstufe fällt und damit zu Mehreinnahmen führt.

Während die Wertgebühren bei einem Steigen der Gegenstandswerte auch ohne eine Erhöhung zu gewissen Mehreinnahmen führen, ist die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Einnahmen aus den Rahmengebühren ohne Einfluß. Für Sachen, für die eine Rahmengebühr vorgesehen ist, also insbesondere für Straf- und Bußgeldverfahren, erhält der Rechtsanwalt heute dieselbe Gebühr wie vor fünf Jahren. Der Rechtsausschuß hält es für geboten, die folgenden neuen Gebührenrahmen zu bestimmen, die durchweg zu einer Erhöhung der mittleren Gebühr um 21 bis 22 v. H. führen:

bisheriger Rahmen	neuer Rahmen
10 bis 150	15 bis 180
10 bis 200	15 bis 240
10 bis 250	20 bis 295
20 bis 230	25 bis 275
20 bis 300	25 bis 365
25 bis 375	35 bis 455
30 bis 360	35 bis 455
30 bis 380	35 bis 465
35 bis 450	40 bis 550
40 bis 530	50 bis 645
40 bis 600	50 bis 725
45 bis 540	55 bis 655
50 bis 750	60 bis 910
60 bis 380	70 bis 465
70 bis 450	85 bis 545
70 bis 900	85 bis 1 095
75 bis 450	90 bis 550
75 bis 900	95 bis 1 090
30 bis 530	95 bis 650
80 bis 1 060	100 bis 1 285
100 bis 750	120 bis 915
100 bis 760	120 bis 915
100 bis 1 500	120 bis 1 825.

Nicht übernommen hat der Rechtsauschuß die Regelungen des Regierungsentwurfs, durch die Streitfragen des Anwaltsgebührenrechts geklärt werden sollen, z. B. Artikel 1 Nr. 4, 11 bis 13 und 18. Der Rechtsausschuß ist der Ansicht, daß diese Regelungen sehr eingehend hätten geprüft und beraten werden müssen, was bis zum Ende der Wahlperiode jedoch nicht mehr möglich war. Um die Anpassung der Gebühren für die Rechtsanwälte daran nicht scheitern zu lassen, hat der Ausschuß sich einstimmig dafür entschieden, diese Vorschriften nicht zu übernehmen, sondern einer späteren Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vorzubehalten.

Neu eingefügt wird die Änderung des Rechts der Rechtsbeistände. Der Ausschuß ist übereinstimmend der Auffassung, daß kein zwingendes Bedürfnis besteht, Personen nach dem Rechtsberatungsgesetz eine unbeschränkte Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten zu erteilen. Auf Grund des Gesetzes über die Beratungshilfe und des Gesetzes über die Prozeßkostenhilfe ist es jetzt für jeden leichter möglich, den Rat eines Rechtsanwalts in Anspruch zu nehmen. Im Interesse einer vollwertigen Beratung und Vertretung aller Rechtsuchenden erscheint es sachgerecht, die geschäftsmäßige Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten außer auf bestimmten Spezialgebieten in Zukunft auf die unter der Aufsicht ihrer Kammervorstände und Ehrengerichtsbarkeit stehende Anwaltschaft zu konzentrieren und damit zugleich die Land- und Amtsgerichtspräsidenten als Aufsichtsbehörden der Rechtsbeistände fühlbar zu entlasten. In Zukunft sollen daher unbeschränkte Erlaubnisse zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten nicht mehr erteilt werden; Teilerlaubnisse sollen nur noch für bestimmte Sachbereiche erteilt werden, auf denen sich besondere Berufe herausgebildet haben. Die vorhandenen Rechtsbeistände mit einer unbeschränkten Erlaubnis sollen, soweit sie es wünschen, in die Rechtsanwaltskammer aufgenommen und damit auch der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer und der Ehrengerichtsbarkeit unterstellt werden. Gebührenrechtlich sollen die Inhaber von Erlaubnissen den Rechtsanwälten gleichgestellt werden.

Eine besondere Regelung ist für Verbraucherzentralen vorgesehen, die für ein oder mehrere Bundesländer gemeinsam errichtet sind und mit öffentlichen Mitteln gefördert werden. Diese sollen in Zukunft, ohne daß es einer besonderen Erlaubnis bedarf, auch Nichtmitglieder in Verbraucherfragen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs außergerichtlich beraten dürfen.

III.

Soweit die Vorschriften unverändert übernommen werden, wird auf die Begründung zum Regierungsentwurf Bezug genommen.

Überschrift

Es sind bisher vier Gesetze ergangen, die die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte geändert und sie auch in ihrer Überschrift ausdrücklich als zu änderndes Gesetz bezeichnet haben. Das vorliegende Gesetz soll deutlichkeitshalber als Fünftes Gesetz zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte bezeichnet werden.

Artikel 1

Nummer 1

Der Rechtsausschuß übernimmt den Vorschlag des Bundesrates aus den in der Stellungnahme des Bundesrates genannten Gründen.

Nummer 2

Buchstabe a

Die Gebührentabelle wird entsprechend den unter II. dargelegten Überlegungen angepaßt.

Buchstabe b

wird neu eingefügt. Hierdurch wird die bisherige Mindestgebühr von 10 DM ebenfalls den Kostensteigerungen angepaßt und um 20 v. H. auf 12 DM angehoben.

Nummer 3

Anpassung der Gebühren an die unter II. angeführten Gebührenrahmen für die Betragsgebühren.

Nummer 3 a

Die Vorschrift wird neu eingefügt.

Es wird der Pausch-Betrag für Postgebühren auf 15 v. H. und der Höchstsatz auf 40 DM angehoben. Für Straf- und Bußgeldverfahren bleibt es jedoch bei dem Höchstsatz von 30 DM des geltenden Rechts. Der Rechtsausschuß hat sich auch hier für eine Anhebung entschieden, die den Praxen zugute kommt, die ihr Gebührenaufkommen vorwiegend aus kleineren Gegenstandswerten bestreiten.

Eine Anhebung der Sätze für Geschäftsreisen und für das Tage- und Abwesenheitsgeld, § 28 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, hielt der Ausschuß nicht für zwingend erforderlich.

Nummer 4

wird nicht übernommen, siehe oben II.

Nummer 7 a

wird neu eingefügt.

Der Rechtstausschuß hält eine Erhöhung der Höchstgebühr um 20 v. H. für erforderlich.

Nummer 8

Die Mindestgebühr soll ebenfalls um 20 v. H. erhöht werden.

Nummern 11 bis 14

Die materiellen Änderungen der §§ 83, 84, 85 und 86 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte werden nicht übernommen, siehe oben II., es werden lediglich die Gebühren an die unter II aufgeführten Gebührenrahmen angepaßt.

Nummern 15 bis 17

Anpassung der Gebühren an die unter II. angeführten Gebührenrahmen.

Nummern 18, 19

werden nicht übernommen, siehe oben II.

Auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates wird verwiesen.

Nummer 20

Die materiellen Änderungen des § 105 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte werden nicht übernommen; es werden lediglich die Gebühren an die unter II. angeführten Gebührenrahmen angepaßt.

Nummern 21 bis 23

Anpassung der Gebühren an die unter II. angeführten Gebührenrahmen. Der Rahmen von 60 bis 760 DM in § 106 Abs. 1 wird aus den in der Begründung zum Regierungsentwurf genannten Gründen ebenso behandelt wie der Rahmen von 50 bis 750 DM. Nummer 23, Buchstabe b entfällt, da die Änderungen des § 97 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, Artikel 1 Nr. 18 des Entwurfs, nicht übernommen worden sind.

Nummern 24, 25

Die materiellen Änderungen werden nicht übernommen, siehe oben II.; es werden lediglich die Gebühren an die unter II. angeführten Gebührenrahmen angepaßt.

Nummern 26, 28, 29, 30

Anpassung der Gebühren an die unter II. angeführten Gebührenrahmen.

Nummer 30 a

wird neu eingefügt.

Folgeänderung auf Grund der Einfügung eines neuen Abschnitts durch Artikel 1 Nr. 21 des Entwurfs.

Nummer 31

Die Vorschrift wird nicht übernommen. Die Gebühren der Rechtsanwälte nach § 123 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte sind bereits durch das Gesetz über die Prozeßkostenhilfe angepaßt worden, wenn auch nicht in dem im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Umfang. Der Rechtsausschuß hält eine erneute Änderung dieser Vorschrift nicht für geboten.

Nummer 32

§ 134

Der Rechtsausschuß ist der Ansicht, daß die neuen Gebühren möglichst bald wirksam werden sollen. In der Übergangsvorschrift wird daher für die Anwendung noch des alten Rechts nicht auf die Beauftragung, Beiordnung usw. des Rechtsanwalts abgestellt, sondern auf die Beendigung der Angelegenheit. Bei Inkrafttreten des neuen Rechts noch laufende Angelegenheiten soll der Rechtsanwalt nach dem neuen Gebührenrecht abrechnen können.

Artikel 2

Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, daß Personen, die eine Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz haben, Gebühren für ihre Tätigkeit entsprechend der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte abrechnen können. Für die Erstattung von Vergütungen in einem Verfahren sind ebenfalls die für Rechtsanwälte geltenden Vorschriften der Verfahrensordnungen über die Erstattung von Vergütungen anwendbar. Für Frachtprüfer und Inkassobüros bleibt es bei dem bisher geltenden Rechtszustand. Diese sollen weiterhin ein Erfolgshonorar vereinbaren können. Dementsprechend bestimmt Absatz 2, daß die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte bezüglich der Vergü-

tung und das Verbot, ein Erfolgshonorar zu vereinbaren, für diese Erlaubnisinhaber nicht gelten soll.

Absatz 2

Nummer 3

Mit der Begrenzung der Auslagen, die in der neuen Nummer 1914 des Kostenverzeichnisses genannt werden, durch die Höchstsätze dieser Auslagen wird ein Versehen im Regierungsentwurf berichtigt (vgl. die bisherige und die neue Nummer 1913 des Kostenverzeichnisses).

Absatz 4

wird neu eingefügt.

Durch die Änderung des § 157 der Zivilprozeßordnung werden Inhaber einer uneingeschränkten Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, die gemäß dem neuen § 209 der Bundesrechtsanwaltsordnung (s. Artikel 2 Abs. 5 des Entwurfs) Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer geworden sind, den Rechtsanwälten insoweit gleichgestellt, als sie vor jedem Amtsgericht mündlich verhandeln können, ohne einer besonderen prozessualen Zulassung durch die Justizverwaltungen nach § 157 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung zu bedürfen.

Absatz 5

wird neu eingefügt.

Der neue § 209 der Bundesrechtsanwaltsordnung bestimmt, daß Personen, die im Besitz einer uneingeschränkten Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung sind, auf Antrag in die zuständige Rechtsanwaltskammer aufzunehmen sind. Dadurch soll auch erreicht werden, daß Personen, die geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgen, soweit wie möglich unter standesrechtlicher oder ehrengerichtlicher Aufsicht stehen. Für das Verfahren über die Entscheidung über den Antrag gelten die Vorschriften über das Zulassungsverfahren zur Rechtsanwaltschaft sinngemäß. Dem Antrag ist stattzugeben, es sei denn, daß die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers — abgesehen vom Erfordernis der Befähigung zum Richteramt — auch einer Zulassung als Rechtsanwalt entgegenstehen würden. Mit der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer erlangen die Inhaber einer uneingeschränkten Erlaubnis die vollen Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten. Sie unterliegen dann der Aufsicht des Kammervorstands und der Ehrengerichtsbarkeit für Rechtsanwälte und nicht mehr der Aufsicht des für ihre Zulassung zuständigen Land- oder Amtsgerichtspräsidenten. Diese Regelung soll auch für Personen gelten, denen die Erlaubnis unter Ausnahme lediglich des Sozial- oder Sozialversicherungsrechts erteilt worden ist. Die Gleichstellung einer solchen beschränkten Erlaubnis mit einer uneingeschränkten Erlaubnis erscheint geboten, da in den meisten Bundesländern die Erlaubnis für das mündliche Verhandeln vor dem Sozialgericht vom zuständigen Präsidenten des Landessozialgerichts erteilt wird und demgemäß manche Land- bzw. Amtsgerichtspräsidenten Erlaubnisse nur unter Ausnahme des Sozialrechts erteilen.

Absatz 6

wird neu eingefügt.

Nummer 1

Durch die Ergänzung des Artikels 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes wird bestimmt, daß Erlaubnisse zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten nicht mehr unbeschränkt, sondern nur noch für die dort genannten Sachbereiche erteilt werden dürfen, auf denen nach Ansicht des Ausschusses ein praktisches Bedürfnis für die Erteilung einer Erlaubnis besteht und auf denen sich Berufe herausgebildet haben, deren Angehörige für die genannten Sachbereiche besonders qualifiziert sind. Dies sind Rentenberater, Frachtprüfer, Vereidigte Versteigerer, Inkassounternehmen und Rechtskundige in einem ausländischen Recht und dem Recht der Europäischen Gemeinschaften.

Die Rentenberater (Nummer 1) haben sich bei der Unübersichtlichkeit und zunehmenden Bedeutung des Sozialversicherungsrechts im Rechtsleben — insbesondere auch bei der Kontrolle der Versicherungsanstalten — als unentbehrlich erwiesen, insbesondere gerade auch in der Zusammenarbeit mit der Anwaltschaft. Der Begriff Rentenberater in Nummer 1 ist umfassend zu verstehen. Eine Erlaubnis soll nicht nur solchen Personen erteilt werden, die auf dem Gebiet der Sozialrenten beraten, sondern z. B. auch solchen, die auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung oder dem Versorgungsrecht tätig sind.

Die praktische Bedeutung der Frachtprüfer (Nummer 2) im Rechtsleben ist zwar nicht allzu bedeutend. Es handelt sich nur um wenige Spezialisten, für die aber gerade wegen ihrer hohen Spezialisierung ein Bedarf besteht.

Vor allem in Teilen Niedersachsens gibt es den Beruf des Vereidigten Versteigerers. Mit der Ausübung dieses Berufes ist häufig die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf den Gebieten des Bürgerlichen Rechts und des Sachenrechts verbunden. Für diesen ebenfalls hoch spezialisierten Beruf müssen auch künftig noch entsprechende Erlaubnisse möglich sein (Nummer 3).

Die Inkassobüros (Nummer 4) haben im Bereich der außergerichtlichen Einziehung von Forderungen im Wirtschaftsleben eine erhebliche Bedeutung erlangt. Vor allem auf dem Gebiet der Beitreibung ausgeklagter Forderungen haben sie sich für die Wirtschaft als unentbehrlich erwiesen.

Bei der großen Zahl von ausländischen Arbeitnehmern in der Bundesrepublik und der enger werdenden wirtschaftlichen Verflechtung ergibt sich immer häufiger ein Bedürfnis nach rechtlicher Beratung auf dem Gebiet eines ausländischen Rechts. Über die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit nach dem Vertrag über die Europäischen Gemeinschaften hinaus wird es daher auch künftig erforderlich sein, Personen, die in einem ausländischen Recht ausgebildet sind, die Möglichkeit zum Tätigwerden auf dem Gebiet dieses ausländischen Rechts zu eröffnen.

Nach dem bisherigen Recht stand es dem Inhaber einer eingeschränkten Erlaubnis frei, welche Berufsbezeichnung er wählen wollte. Das hat dazu geführt, daß die unterschiedlichsten Berufsbezeichnungen gewählt worden sind. Diese Vielfalt hat nicht nur nichts zur Unterrichtung der Rechtsuchenden beigetragen, sondern hat oft zu erheblichen Unklarheiten geführt. Im zweiten Halbsatz wird daher bestimmt, daß die Erlaubnis nur unter der jeweils zutreffenden Berufsbezeichnung, also Rentenberater, Frachtprüfer, Vereidigter Versteigerer, Inkassobüro ausgeübt werden darf. Es handelt sich dabei um die für solche Tätigkeiten traditionellen und eingebürgerten Bezeichnungen. Der Rechtsuchende verbindet damit eine klare Vorstellung.

Nummer 2

nimmt die mit öffentlichen Mitteln geförderten Verbraucherzentralen von den Bestimmungen des Rechtsberatungsgesetzes aus. Diese bedürfen in Zukunft keiner besonderen Erlaubnis für die außergerichtliche Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten in Verbraucherfragen. Hierdurch wird es den Verbraucherzentralen ermöglicht, im Rahmen ihres Aufgabenbereichs auch Nichtmitglieder außergerichtlich zu beraten. Von einer Umschreibung der Aufgaben der Verbraucherzentralen im einzelnen hat der Ausschuß abgesehen.

Absatz 7

In der Arbeitsgerichtsbarkeit sollten auch künftig Personen, die z. Z. als Rechtsbeistände tätig sind, nicht in der mündlichen Verhandlung auftreten können. Seit jeher sind hier Rechtsbeistände anders als in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (vgl. § 157 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung) von der Prozeßvertretung ausgeschlossen. Zudem erhalten Rechtsbeistände auch nach der vorgeschlagenen Änderung des Rechts der Rechtsbeistände in Zukunft keine Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz für das Gebiet des Arbeitsrechts. Es ist weder nötig noch zweckmäßig, den derzeitigen Rechtszustand für eine vorübergehende Zeit zu ändern.

Artikel 3

wird neu eingefügt.

Artikel 3 enthält die notwendigen Übergangsvorschriften für Personen, die eine Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz beantragt haben bzw. erhebliche Vorbereitungen getroffen haben, um eine solche Erlaubnis zu erlangen. Für Personen, die einen Antrag bereits gestellt haben, findet für die Erteilung der Erlaubnis das Rechtsberatungsgesetz in seiner bis zu dem Inkrafttreten der vorgeschlagenen neuen Regelungen geltenden Fassung Anwendung. Für Personen, die erhebliche Vorbereitungen getroffen haben, gilt Entsprechendes, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Übergangsvorschrift den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis stellen.

Artikel 5

Für das Inkrafttreten der Änderungen der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte hat der Ausschuß den 1. Januar 1981 bestimmt. Die Vorschriften, die das Recht der Rechtsbeistände neu regeln, Artikel 2 Abs. 4 bis 7 und Artikel 3, sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Ausgenommen hiervon ist die gebührenrechtliche Regelung für Rechtsbeistände und andere Erlaubnisinhaber des Artikels 2 Abs. 1. Diese soll ebenfalls erst am 1. Januar 1981 in Kraft treten.

Bonn, den 19. Juni 1980

Dr. Linde **Dr. Wittmann (München)**

Berichterstatter